



II-524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

85 000/64-IV/9/92

2216 IAB  
1992-03-19  
zu 2327 IJ

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RENOLDNER sowie Freundinnen und Freunde haben am 4.2.1992 unter der Nummer 2327/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sinn, Aufgabe und Mitglieder der neugeschaffenen beiden Zivildienstkommissionen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Halten Sie die Schaffung von zwei neuen Kommissionen für das äußerlich vereinfachte Verfahren zur Befreiung von der Wehrpflicht aus organisatorischen Gründen für sinnvoll?
2. Welche genauen Aufgaben wird nach der derzeitigen Gesetzeslage in der praktischen Durchführung
  - a) der Zivildienststrat
  - b) die in § 54a genannte "Kommission" übernehmen (Bitte um detaillierte Auflistung).
3. Entspricht die Schaffung von zwei Kommissionen zur Organisation eines so naheliegenden Sachverhaltes der Funktions-trennung zwischen den beiden Koalitionspartnern? Werden bei der Beschickung der Kommissionen vor allem sozialpart-nerliche Beschäftigungswünsche berücksichtigt werden? Welche Einsparungen ergäben sich aus einer organisatori-schen Zusammenlegung der beiden Kommissionen?

4. Wie wird die Zusammensetzung der beiden Kommissionen aussehen? Welche Mitglieder werden wann, in welcher Kommission und zu welchem Zweck tätig sein? (Bitte um Auflistung).

Für den Fall, daß die Kommissionen nicht beschickt wurden: Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Beschickung abgeschlossen sein? Inwieweit steht schon fest, welche Mitglieder in den Kommissionen tätig sein werden?

5. Welche praktische Bezeichnung wird die in § 54a genannte "Kommission" erhalten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Schaffung zweier verschiedener Kommissionen in der ZDG-Novelle 1991 wurde wegen der diesen zukommenden unterschiedlichen Aufgaben, die jeweils verschiedene Interessenlagen berühren und daher auch eine verschiedenartige Zusammensetzung der Kommissionen erfordern, vom Gesetzgeber für notwendig angesehen.

Zu Frage 2:

Die diesen beiden Kommissionen zukommenden Aufgaben sind bezüglich des Zivildienstes in § 43 Abs. 2 ZDG und bezüglich der Kommission gem. § 54a ZDG in § 54a Abs. 2 ZDG detailliert und erschöpfend aufgezählt. Außer diesen vom Gesetzgeber hier bestimmten Aufgaben sind für diese Kommissionen keine weiteren Agenden vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die Schaffung zweier verschiedener Kommissionen steht mit der "Funktionstrennung zwischen den beiden Koalitionspartnern" in keinem Zusammenhang. Vielmehr entspricht diese, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, der Berücksichtigung unterschiedlicher

- 3 -

Interessenslagen. So werden etwa durch die dem Zivildienststrat obliegende Behandlung von Beschwerden von Zivildienstpflichtigen und die Erlassung von Bescheiden nach § 6 Abs. 3 ZDG (Widerruf der Rechtsgültigkeit einer abgegebenen Zivildiensterklärung) Interessen der Zivildienstpflichtigen direkt berührt, weshalb dieser Kommission - wie vordem der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission - unter anderem auch Vertreter der Österreichischen Jugend angehören. Bezüglich der der Kommission gem. 54a ZDG obliegenden Einstufung der Zivildienstplätze als 10 Monate- bzw. 8 Monateplätze im Zusammenhang mit der Anerkennung von Zivildienststeinrichtungen durch den Landeshauptmann werden wiederum primär Länderinteressen berührt, weshalb dieser Kommission je ein Vertreter jedes Bundeslandes angehört.

Bei der Beschickung der Kommissionen ist auf "Sozialpartnerliche Beschäftigungswünsche" keine Rücksicht zu nehmen. Diese Beschickung erfolgt vielmehr in der vom Gesetzgeber vorgesehenen, den bereits erwähnten unterschiedlichen Interessenslagen Rechnung tragenden Weise.

Durch eine Zusammenlegung beider Kommissionen würden kaum Kosteneinsparungen zu erzielen sein, weil für die Kommissionen ja keine Fixkosten entstehen, sondern den Kommissionsmitgliedern nur Gebühren entsprechend dem jeweiligen Aktenanfall bzw. der jeweiligen Sitzungsdauer ausbezahlt sind.

#### Zu Frage 4:

Die Zusammensetzung des Zivildienststrates ist in § 44 Abs. 1 und 47 Abs. 3 ZDG, analog der Zusammensetzung der seinerzeitigen Zivildienstoberkommission geregelt. Die bis zum 31.12.1991 im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienstoberkommission gelten aufgrund der diesbezüglichen Übergangsregelung der ZDG-Novelle 1991 für den restlichen Zeitraum ihrer Bestellung zu dieser Kommission als Mitglieder des Zivildienststrates in der bisherigen Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter,

übriges Mitglied). Der Zivildienststrat hat in dieser Zusammensetzung bereits im Jänner 1992 seine Tätigkeit aufgenommen.

Auch die Kommission gem. § 54a ZDG ist entsprechend der in § 54b und 54c ZDG geregelten Zusammensetzung bereits vollständig beschickt worden. Neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern, die dem Richterstand angehören, sind pro Bundesland jeweils drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des jeweiligen Landeshauptmannes bestellt worden. Diese Kommission hat nach der konstituierenden Sitzung am 12.3.1992 bereits ihre Arbeit aufgenommen.

Zu Frage 5:

Für die gem. § 54a ZDG vorgesehene Kommission ist außer der Bezeichnung "Kommission gem. § 54a ZDG" keine weitere Bezeichnung vorgesehen.

Frau B.